

RoHS-2 und RoHS-3 Konformitätserklärung

Hiermit bestätigen wir die Konformität unserer Produkte entsprechend der RoHS-2-Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 03. Januar 2013 und RoHS-3-Richtlinie 2015/863 vom 04. Juni 2015 zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

Dabei handelt es sich namentlich um folgende Substanzen:

RoHS-2-Richtlinie 2011/65/EU vom 03. Januar 2013

Blei (0,1 %)
Quecksilber (0,1 %)
Cadmium (0,01 %)
Sechswertiges Chrom (0,1 %)
Polybromierte Biphenyle (PBB) (0,1 %)
Polybromierte Diphenylether (PBDE) (0,1 %)

RoHS-3-Richtlinie 2015/863 vom 04. Juni 2015

Di(2-ethylhexyl) phthalat (DEHP) (0,1 %)
Butylbenzylphthalat (BBP) (0,1 %)
Dibutylphthalat (DBP) (0,1 %)
Diisobutylphthalat (DIBP) (0,1 %)

Die Sturm Präzision GmbH erklärt hiermit, dass alle Produkte ohne Ausnahme RoHS-konform produziert werden.

Stand August 2021

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Die REACH-Verordnung ist am 01. Juni 2007 in Kraft getreten und soll den bisher geltenden rechtlichen Rahmen für Chemikalien in der EU modernisieren und verbessern.

Bei Wälzlagern und Stahlteilen handelt es sich gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) um Erzeugnisse, da die spezifische Form bzw. die Gestalt in größerem Maße die Funktion bestimmt als die chemische Zusammensetzung. Erzeugnisse an sich sind unter REACH nicht registrierungspflichtig.

Es besteht jedoch eine Registrierungspflicht für Stoffe in Erzeugnissen, wenn diese daraus unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen freigesetzt werden sollen (Artikel 7 Absatz 1). Dies ist in der Regel bei Wälzlagern bzw. Stahlprodukten nicht der Fall.

Des Weiteren gibt es eine Mitteilungspflicht für besonders besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen, wenn diese in einer Konzentration von mehr als 0.1 Massenprozent in dem Erzeugnis enthalten sind und in einer Menge von mehr als 1 Tonne pro Jahr hergestellt oder importiert werden (Artikel 7 Absatz 2). Ein Stoff gilt als besonders besorgniserregend, wenn er die Kriterien des Artikels 57 erfüllt (z.B. CMR-Stoffe) und gemäß Artikel 59 ermittelt wurde, d.h. in eine sog. Kandidatenliste für die Aufnahme in Anhang XIV der REACH Verordnung (Liste der zulassungspflichtigen Stoffe) aufgenommen wurde.

Sie werden an dieser Stelle über mitteilungspflichtige Stoffe informiert die durch die Sturm Präzision GmbH verwendet werden:
Derzeit sind keine Stoffe bekannt.

Stand August 2021